

BGer 4C.410/2004 vom 16. März 2005

Bundesgericht, 2005-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.410_2004

FR: TF 4C.410/2004 du 16 mars 2005

IT: TF 4C.410/2004 del 16 marzo 2005

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht hat im angefochtenen Urteil ausgeführt, dass B. _____, der Direktor der Klägerin, den Beklagten am 14. September 2001 darauf aufmerksam gemacht habe, dass für die noch offenen Optionsgeschäfte keine genügende Sicherheit mehr vorhanden sei; vielmehr bestehe ein Margenbedarf in der Höhe von CHF 1'258'596.45. Da der Beklagte die verlangte Sicherheit nicht beigebracht habe, sei die Klägerin nach den "Bedingungen für die Vermittlung von derivativen Finanzinstrumenten" grundsätzlich berechtigt gewesen, offene Optionsgeschäfte jederzeit zu schliessen. Dies habe sie dann am 19. September 2001 hinsichtlich der Put-Option SAP auch getan. Der Klägerin seien dabei Aufwendungen in der Höhe von € 114'375.-- erwachsen, was vom Beklagten nicht in Frage gestellt werde.

Weiter hat die Vorinstanz festgehalten, dass am 18. September 2001 ein Treffen des Beklagten mit B. _____ stattgefunden habe. Entgegen der Darstellung des Beklagten sei nicht anzunehmen, dass anlässlich dieses Treffens vereinbart worden sei, dass die offenen Optionen entgegen der "Bedingungen" fortan nur noch mit der Einwilligung des Kunden geschlossen werden dürften. Es könne daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin auf ihr Recht verzichtet habe, beim Verzug des Kunden mit der sofortigen Nachlieferung von Margensicherheit eine Position nach ihrem Ermessen zu schliessen.

Allerdings sei zu beachten, dass der Beklagte am Treffen vom 18. September 2001 mit B. _____ vorgeschlagen habe, zu Lasten einer Eigentumswohnung in St. Moritz Grundpfandsicherheiten zu errichten, weil er nicht mehr über genügend Barmittel verfügt habe, die er hätte nachschliessen können. B. _____ sei auf dieses Angebot eingegangen. Der Beklagte habe daher davon ausgehen dürfen, dass mit der Errichtung einer Hypothek auf der erwähnten Eigentumswohnung die Gefahr des Glattstellens der Put-Optionen vorerst gebannt sei. Das nicht zwingend angezeigte, gegen die Abmachung vom 18. September 2001 verstossende sowie den Zeitbedarf für die Errichtung der Grundpfandverschreibung völlig ausser Acht lassende verfrühte Glattstellen der Put-Option SAP erweise sich damit als treu- und rechtswidrig.

E. 2

Die Klägerin kritisiert die Auffassung der Vorinstanz als bundesrechtswidrig, die Schliessung der Put-Option SAP am 19. September 2001 sei als treu- und rechtswidrig zu qualifizieren. Der Umstand, dass B. _____ am 18. September 2001 auf das vage und zudem unverbindliche Angebot des Kunden, die Marge durch ein hypothekargesichertes Darlehen der Klägerin zu decken, eingegangen sei, ändere am Recht der Bank nichts, eine offene Position bei ungenügender Margensicherheit zu löschen.

E. 2.1

Im vorliegenden Fall steht fest, dass durch offene Optionsgeschäfte des Beklagten - darunter die hier interessierende SAP-Option - aufgrund der Vorausberechnungen der Klägerin ein Margenbedarf von über 1,2 Millionen Franken zu erwarten war. Weiter steht fest, dass die Klägerin den Beklagten am 14. September 2001 telefonisch aufgefordert hatte, angesichts dieses Margenbedarfs weitere Sicherheiten zu leisten. Da die erforderliche Marge nicht fristgerecht (innerhalb des nächsten Werktages) nachgeliefert wurde, war die Klägerin gemäss den "Bedingungen" grundsätzlich zur Schliessung der Position berechtigt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass am 18. September 2001 eine Besprechung zwischen B._____ und dem Beklagten stattfand, an welcher auch C._____ - die Lebensgefährtin des Beklagten - teilnahm. Dabei wurde die Möglichkeit erörtert, die ausstehende Marge durch die Errichtung eines Grundpfandrechtes auf einer Eigentumswohnung in St. Moritz sicherzustellen, die im Miteigentum des Beklagten und seiner Lebensgefährtin C._____ stand. In diesem Zusammenhang hat die Vorinstanz - namentlich gestützt auf die Zeugenaussage von C._____ - verbindlich festgehalten, dass B._____ anlässlich der Besprechung vom 18. September 2001 zugesichert habe zu prüfen, ob die erforderliche Sicherheit durch Bestellung einer Grundpfandsicherheit geleistet werden könne.

E. 2.2

In rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass die Klägerin gemäss den "Bedingungen" grundsätzlich zur Schliessung der Position berechtigt war, nachdem die erforderliche Marge nicht fristgerecht geleistet wurde. Allerdings erklärte sich B._____ anlässlich eines Gesprächs vom 18. September 2001 bereit, den Vorschlag zu prüfen, ob die erforderliche Sicherheit durch Errichtung eines Grundpfandrechtes auf einer Eigentumswohnung in St. Moritz beigebracht werden könne. Der Beklagte durfte dieses Gespräch gestützt auf das Vertrauensprinzip so interpretieren, dass die Klägerin bereit sei, die Möglichkeit der Errichtung eines Grundpfandrechtes zur Sicherstellung der offenen Optionen sorgfältig zu prüfen und ihren endgültigen Entscheid vor der Glattstellung der betreffenden Positionen mitzuteilen. Auf jeden Fall gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Beklagten anlässlich der Besprechung vom 18. September 2001 mitgeteilt worden wäre, dass die Entgegennahme von Grundpfandrechten als Margensicherheit grundsätzlich ausgeschlossen oder Direktor B._____ nicht der richtige Ansprechpartner gewesen wäre. Im Anschluss an diese Besprechung wurde die SAP-Option jedoch am 19. September 2001 unangekündigt und ohne Prüfung des erwähnten Vorschlags geschlossen. Dadurch setzte sich die Klägerin in Widerspruch zu ihrem Verhalten vom 18. September 2001, als sie den Vorschlag zur Errichtung eines Grundpfandrechtes zur ernsthaften Prüfung entgegengenommen hatte. Dieses widersprüchliche Verhalten (*venire contra factum proprium*) ist eine typische Form des Rechtsmissbrauchs (BGE 130 III 113 E. 4.2 S. 123, 129 III 493 E. 5.1 S. 497, je mit Hinweisen) und findet keinen Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 2 ZGB). Aufgrund der Besprechung vom 18. September 2001 wäre die Klägerin verpflichtet gewesen, den Vorschlag der Sicherstellung des Margenbedarfs durch ein Grundpfandrecht sorgfältig zu prüfen und die Schliessung der offenen Positionen dem Beklagten vorher anzukündigen, falls die entsprechende Bereitschaft nach einer endgültigen Prüfung seitens der Bank nicht gegeben gewesen wäre. Das gegenteilige, unangekündigte und nach Treu und Glauben nicht zu erwartende Verhalten muss als rechtsmissbräuchlich bezeichnet werden.

E. 2.3

Daran ändern auch die Einwände der Klägerin nichts. Insbesondere überzeugt der Hinweis nicht, B._____ sei nur kollektivzeichnungsberechtigter Direktor gewesen, welcher Umstand dem Beklagten bekannt gewesen sei, so dass B._____ allein die Klägerin durch sein Verhalten nicht habe verpflichten können. Zu beurteilen ist nicht die Frage, ob B._____ die Beklagte rechtsgeschäftlich verpflichten konnte, sondern die Frage, ob er in seiner Eigenschaft als Filialdirektor durch seine Zusicherungen berechtigtes Vertrauen in das zu erwartende Verhalten der von ihm vertretenen Bank zu schaffen vermochte, welches durch die unangekündigte Schliessung der Option verletzt wurde. Nicht überzeugend ist auch der Einwand, die Klägerin habe aus wirtschaftlicher Sicht kein Interesse gehabt, auf das in den "Bedingungen" klar verankerte Recht zu verzichten, beim Verzug des Kunden mit Nachlieferung der Margensicherheit die betreffende Position unverzüglich glattzustellen, zumal der Beklagte im vorliegenden Fall selbst erklärt habe, er sei ausser Stande, die geforderte Marge zu leisten. Entgegen der Auffassung der Klägerin kann im Einzelfall durchaus ein Interesse der Bank bestehen, sich auf die Errichtung eines Grundpfandrechtes einzulassen, wenn eine sofortige Nachlieferung von Sicherheit beispielsweise aus Liquiditätsgründen nicht möglich ist. Zu Recht weist die Klägerin selbst darauf hin, dass es für B._____ "das einzig Vernünftige und das Natürlichste der Welt" gewesen sei, auf das Angebot des Beklagten wenigstens einzugehen. Schliesslich ist auf die Ausführungen der Klägerin zum Kursverlauf der SAP-Aktie in der Zeit von Mitte September 2001 bis rund Mitte Oktober 2001 nicht einzutreten. Eine entsprechende Feststellung kann dem angefochtenen Urteil nicht entnommen werden, so dass die ergänzenden tatsächlichen Darstellungen der Klägerin unzulässig sind (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG).

E. 2.4

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Klägerin das Angebot des Beklagten, anstatt Margensicherheit nachzuliefern Grundpfandrechte zu bestellen, zunächst anlässlich der Besprechung vom 18. September 2001 zur sorgfältigen Prüfung entgegengenommen, dann aber in Widerspruch zu ihrem Verhalten vom Vortag die SAP-Optionen am 19. September 2001 ohne Vorankündigung glattgestellt hat. Dieses widersprüchliche und damit rechtsmissbräuchliche Verhalten findet keinen Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 2 ZGB), so dass die Klägerin aus der Schliessung der SAP-Option vom Beklagten nichts zu fordern hat. Das Kantonsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

E. 3

Aus diesen Gründen ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Klägerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.